

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Bitte beachten Sie die [Einreise- und Visabestimmungen](#) (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Adressatenkreis

Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

2. Anspruchsgrundlage

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat bzw. zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft. Das Amt für Migration und Integration entscheidet nach freiem Ermessen.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn das Zivilstandsamt bestätigt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bzw. das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft eingeleitet ist. Bei einem positiven Entscheid des Amts für Migration und Integration wird ein sechsmonatiger Aufenthalt auf der Visumermächtigung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden bzw. die Partnerschaft eingetragen werden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Eheschliessung hat die Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu erfolgen.

Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

3. Vorgehen

3.1 Vorsprache der ausländischen Partnerin / des ausländischen Partners bei der Schweizer Botschaft im Wohnsitzstaat

Einzureichende Unterlagen sind direkt bei der zuständigen Schweizer Botschaft anzufragen.

3.2 Vorsprache der in der Schweiz lebenden Partnerin / des in der Schweiz lebenden Partners bei den Einwohnerdiensten am Wohnsitz

Es sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen / Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#))

- Formular "Unterhaltsgarantie" ([Formular N18240](#))
- Kopie der Bestätigung des Zivilstandsamts betreffend Pendenz des Ehevorbereitungsverfahrens bzw. des Vorverfahrens für die eingetragene Partnerschaft
- Kopie des Strafregisterauszugs des letzten Niederlassungsorts der nachziehenden Person
- Kopie des gültigen Reisepasses der nachziehenden Person

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (in Kopie), wenn die gesuchstellende Person im Besitz einer **Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung** ist:

- Betreibungsregisterauszug
- Mietvertrag mit aktueller Mietzinsangabe
- Aktuelle Krankenkassenpolice der gesuchstellenden Person
- Falls Prämienverbilligung geltend gemacht wird: Antragsformular für Prämienverbilligung der Krankenversicherung bzw. definitiver Entscheid der Sozialversicherungsanstalt Aargau
- Aktueller Arbeitsvertrag
- Schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers betreffend ungekündigte Anstellung
- Die letzten drei Lohnabrechnungen
- Bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente durch die gesuchstellende Person: Verfügung AHV- oder IV-Rente und allenfalls Entscheid über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (in Kopie) für den Nachzug minderjähriger Kinder der zukünftigen Partnerin / des zukünftigen Partners:

- Geburtsscheine der Kinder
- Pro Person gültiger Reisepass
- Scheidungs- / Auflösungsurteil mit Sorgerechtsentscheid
- Bei gemeinsamen Sorgerecht mit dem anderen Elternteil: schriftliches Einverständnis des anderen Elternteils betreffend Wohnsitznahme der Kinder in der Schweiz

Nach Eingang aller verlangter Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

Hinweise

Sämtliche den Einwohnerdiensten einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit der Übersetzung auf Kosten der gesuchstellenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.

Spätestens nach der erfolgten Eheschliessung muss dem Amt für Migration und Integration für die Prüfung des Familiennachzugs ein Sprachnachweis (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios) der nachziehenden Person oder eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot vorgelegt werden.